Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 41. Kronstadt, den 22. Mai 1842.

Oesterreichische Staaten.

Siebenbürgen.

Landtags-Nachrichten.

In der am 7. Mai abgehaltenen 68. Sitzung wurde das in Betreff des Gränzmilitärs herabgelangte Hofrescript abgelesen, eine sehr umständliche Berathschlagung darüber angestellt, und laut Protokoll Folgendes beschlossen: Aus dem auf ihren am 30. März 1838 unterbreiteten Bericht erfolgten Bescheid müssen die Stände mit schmerzhaftem Gefühle vernehmen, daß die Nothwendigkeit der Errichtung des Gränzmilitärs aus einem solchen Grundsatz gefolgert wird, welche die Stände sowohl 1791 als auch auf den folgenden Landtägen nur in so weit für giltig und annehmbar erklärten, in wie weit er auf den verfassungsmäßigen Wegen der öffentlichen Gesetzgebung für giltig und annehmbar anerkannt werden möchte; und daß zur Ausmittelung, wie und auf welche Art das gegenwärtige gesetzwidrige System abgeändert oder verbessert werden könnte, ein solcher Vorschlag gemacht wird, den zu befolgen die Pflicht genauer Beobachtung des Gesetzes, dann, wenn von Behebung der Beschwerde die Rede ist, verbietet; auch außerdem kann er gar nicht zu dem erwünschten Resultate führen, wie das traurige Beispiel der bisherigen Zeit erweiset; endlich werden auch solche Bewilligungen zugesichert, wie sie schon in dem kön. Bescheide von 1792 fast von Wort zu Wort auch enthalten werden, die aber bis auf den heutigen Tag nicht im Geringsten in Erfüllung kommen. — Aus dieser Rücksicht sollen Sr. Maj. drei unterthänigste Berichte unterbreitet werden. Der erste soll, außer den obangeführten Gründen, hinsichtlich der der Gränzmilitärpflicht unterzogenen Szekler, umständlich auseinandersetzen, — — welchergestalt das im Jahr 1764 eingeführte Gränzmilitärsystem, der Verfassung zuwider eingeführt, und weder 1791 noch auch nachher auf den folgenden Landtagen gesetzlich anerkannt und bestätigt worden, wie vielmehr dagegen, als ein ohne Einwilligung der Landesstände auf dem Wege der Gewalt und Machtübung eingeführtes System Vorstellungen gemacht, und die Aufhebung desselben, oder wenigstens eine auf dem Wege der öffentlichen Gesetzgebung eingeleitete Einrichtung desselben auf allen Landtagen dringend angesucht und betrieben worden, und daß die Landesstände auch jetzt keinen andern Endzweck vor Augen haben, und zu erreichen streben, als welchen die Landesstände 1838 befolgten; welchergestalt die Stände die Behebung dieser Beschwerde nicht auf das weite Feld der Gesetzgebung hinausgehoben zu sehen wünschten, und zwar um so weniger, da es ihnen ihre beschworene Pflicht die Gesetze immer vor Augen zu haben ausdrücklich gebiete, gleich in der ersten Landtagsversammlung denjenigen Beschwerden abzuhelfen, die sich den bestehenden Gesetzen zuwider ergeben haben.

Weiter fühlen sich die Stände auch bei der Stelle des Hofrescriptes bekümmert, wo es heißt: — nobiles item possessionatos etc. — — — — — wo nämlich davon die Rede ist, daß diejenigen der Militärverpflichtung würden enthoben werden, die sich über ihren Adel gehörig würden ausweisen können, — weil hier ganz im Allgemeinen gesprochen worden ist, und leicht eine für die Nation der Szekler nachtheilige Folge daraus hergeleitet werden könnte, als wenn diejenigen unter ihnen, die sich mit keinem besondern Adelsbriefe ausweisen können, nicht demohngeachtet in die Klasse der gesetzlich freien Grundherrn gehörte; welches bis dahin noch Niemand behauptet hat, indem dieses auch in der That eine Behauptung wäre, die mit dem ursprünglichen Adel dieser Nation, den nicht nur die Gesetze bestätigten, sondern auch die Landesfürsten immer anerkannten, im Widerspruch stände. Diesem zufolge sind die Stände überzeugt, daß Se. Maj. jener so allgemein ausgesprochenen hinsichtlich der Szekler gesetzwidrig gestellten Bedingung keine Anwendung auf die Szekler gestatten werden, die mit Beschränkung ihrer Nationalrechte verbunden wäre. Uebrigens halten sich die Stände auch jetzt genau an den schon am 30. März 1838 unterbreiteten Bericht, in welchem deutlich genug, und aus den wichtigsten Gründen, die die Gesetze selbst an die Hand geben, gezeigt worden ist, daß die Errichtung der Gränzmiliz, und die Beibehaltung derselben bis auf den heutigen Tag, nicht nur der Verfassung, den Landesgesetzen, sondern auch allen richtigen Grundsätzen der Staatsklugheit zuwider sei; wie aus Folgendem erhelle.

1. schreiben die Kompilaten im 2. B. 1. Tit. 5. Artik. und 24. Punkt ausdrücklich vor: »der Landesfürst wird alle Angelegenheiten des Vaterlandes, alles was zur Beförderung des Gemeinwohls dient, auf einem allgemeinen Landtag in Berathschlagung nehmen, und nach dem Abschluß der Stände anordnen« — deswegen steht auch im 10. Punkt des Leopoldinischen Diploms: »wir versprechen alle Jahr einen Landtag zur Besorgung der Angelegenheiten des Vaterlandes abhalten zu lassen.« — So schreibt auch der 16. Punkt des oben aus den Compilaten angeführten Gesetzes ausdrücklich vor — »der Landesfürst habe über die Anzahl der Soldaten mit den Landesständen gemeinschaftlich zu entscheiden.« Ebenso wird durch das 20. und 21. Edikt der Compilaten, in Kraft welcher 200 Fiskalbauern mit Einwilligung der Stände zum Soldatendienst mit Feuergewehren verordnet, und auch geadelt werden, das Recht der Stände zu allen Gegenständen zu sprechen, welche die Errichtung des Militärs betreffen, hinreichend und deutlich genug erwiesen.

2. Die Approbaten im 3. Buch, 6. Tit. 3. Art. sagen: »bevor ein Edelmann citirt, und gerichtlich eines Vergehens überwiesen ist, darf er weder arretirt noch gefangen gesetzt, noch an seinen Gütern gestraft werden,« und der 4. Artikel: »der Edelmann kann und darf zu keinem Amt und Dienste gezwungen werden,« nur wird im 5. Artikel blos in Absicht auf Kriegsexpeditionen hievon eine Ausnahme gemacht; und im Leopoldinischen Diplom im 2. Punkt, werden alle Donationen und Privilegien der vorigen Könige und Fürsten mit der Versicherung bestätiget, daß Niemand in seinem bisherigen Gebrauch und Nutzen derselben gestört werden solle: im 14. Punkte des nämlichen Diploms steht geschrieben: »die Szekler sollen von aller Contribution und allen Dienstleistungen hinsichtlich der Güter, die sie mit der Verpflichtung der Insurrection besitzen, wie bisher, so auch in Zukunft befreit sein; und allen diesen Gesetzen zuwider, sind die Szekler, welche geborne Edelleute sind, zur Tragung von Lasten gezwungen worden, die sich von ihren Diensten in älterer Zeit ganz unterscheiden.

3. Unter den zum Militärdienste gezwungenen Szeklern herrscht, wie schon im J. 1838 erklärt wurde, ein so drückendes Feudalsystem, wie es nicht einmal die Jobbagyen, ehemals, und so lange sie noch an den Pflug geschmiedet waren, zu leiden hatten: a) der Militärdienst des Szeklersoldaten ist weit lästiger als irgend ein Dienst, welchen Jobbagyen zu verrichten haben; in der That, er muß nicht nur für seine Person; sondern, wenn er mehre Kinder hat, noch außerdem mit drei, vier Söhnen in Dienst eintreten, ohne daß hiebei auf die Größe seines Grundbesitzes die mindeste Rücksicht genommen würde; und dabei nicht nur sich selbst, sondern auch die übrigen Mitglieder der Familie mit Uniformirungsstücken, und mit den übrigen Nothwendigkeiten versehen. Und obwohl die Szekler, gleich den übrigen Landesständen im 62. Edikt der Approbaten von allen Leistungen unentgeldlicher Arbeit freigesprochen sind, so werden sie doch, außerdem, daß sie einen großen Theil des Jahres unter den Waffen zubringen müssen, auch zu andern sehr drückenden Dienstleistungen gezwungen, und müssen nicht nur bei Erbauung der Offiziersquartiere, der Reitschulen, der Ställe unentgeldliche Handdienste verrichten, sondern auch die zu dem Gebäude erforderlichen Materialien herbeischaffen; über dieses pflegen diejenigen Soldaten, welche unter dem Namen der Ordonanzen wöchentlich den Offizieren angewiesen werden, auch zur Bearbeitung ihrer Gärten, und zur Verrichtung anderer im Haus vorkommender Arbeiten verwendet zu werden; und wenn ihnen gleich durch die Errichtung des neuen Postenzugs von Kronstadt nach K. Vásárhely, eine kleine Erleichterung zugekommen ist, indem sie jetzt nicht mehr, wie ehemals, die weitere Beförderung der großen Brieftaschen selbst zu besorgen haben, so sind dagegen ihre Beschwerden von der andern Seite durch die bei Törzburg vorgenommene viel größere Ausdehnung der Gränzlinie, sehr vergrößert worden. b) Dem Szeklersoldaten ist es, nach einer im J. 1825 gegebenen Verordnung nicht erlaubt, ohne Wissen seines Offiziers, ein Grundstück zu verkaufen, oder auch nur Geld darauf auszuborgen; über dieses hat sich das Regiment die zu den revindicirten Gebürgen gehörigen Waldungen selbst zugeeignet, und benützt diese selbst und nach eigenem Gefallen, ohne die eigentlichen und wahren Eigenthümer derselben, die Szekler, an diesem Nutzen einigen Antheil nehmen zu lassen. — c) Ueber die Person des Szeklersoldaten übt die Militärobrigkeit ein weit ausgedehnteres Recht aus, als je von einem Edelmann über die Person seines Jobbagyen ausgeübt wurde. Und obwohl auch in dem gegenwärtigen verehrten Hofrescripte die Zusicherung darüber gegeben wird, daß dem Besuch der vaterländischen Schulen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle, so dürfen sich doch die Kinder ohne Einwilligung ihrer Offiziere aus dem Regimentsbezirke nicht entfernen, und sich ohne diese Einwilligung weder zu einer Schule begeben, noch als Lehrlinge zu einer Profession eintreten; es werden ihnen Schwierigkeiten gemacht, die fast unmöglich zu überwinden sind, wo doch diese Freiheit nach den Gesetzen, und zwar nach Approbaten im 1. Buch 6. Tit. und 1. Artik. sogar den Jobbagyenkindern zusteht. Weiter ist der mit der Militärlast bebürdete Szekler sehr gehemmt, wenn er in ein Dikasterialamt eintreten will, weil er auch dieses nicht ohne Bewilligung seiner Offiziere thun darf, und diese die Anzahl der von Seite des Militärs gehörigen Stuhlsbeamten nach Willkühr bestimmen und gesetzwi-

drig beschränken, und selbst als Stuhlsbeamte sind sie von der militärischen Abhängigkeit nicht frei. Die Geistlichen werden den allerhöchsten Verordnungen zuwider oft zur Ausstellung von Reversalien gezwungen.

In was die persönliche Sicherheit da bestehen könne, wo man einer in öffentlicher Versammlung gehaltenen und mit Beifall aufgenommenen Rede wegen arretirt und gefangen gesetzt wird, ist leicht zu beurtheilen. Der traurige Vorfall mit dem in Ruhe gesetzten Wachtmeister Michael Gergélyi beweist es, der wegen einer in der Markalversammlung des löbl. Csiker Stuhls mit Beifall gehaltenen Rede wegen vom Regimentscommando gefangen genommen und dem Kriegsgericht unterworfen worden. — d., Die Approbaten im 3. Theil im 6. Titel im 1. Artikel erklären deutlich: der Edelmann habe sich nur vor seinem competenten Richter zu stellen. Auch der 4. Punkt im Leopoldinischen Diplom sagt ausdrücklich: den bisherigen Rechtsgebrauch in Verwaltung öffentlicher Gerechtigkeit, wollen wir auch für die Zukunft ungekränkt erhalten wissen. Diesem Allem ungeachtet und zuwider, werden die zur Uebernahme der Militärpflicht gezwungenen Szekler der Gerichtsbarkeit ihrer gesetzlichen Richter entzogen und den Grundprincipien der Landesgesetze schnurstracks zuwider, ganz der militärischen Obrigkeit unterworfen und zwar nicht nur in Militär-Dienstessachen, sondern auch in allen andern Rechtsangelegenheiten und die Militärobrigkeit hat überhaupt auf die Rechtsangelegenheiten und Prozesse der Szekler Soldaten einen so großen Einfluß, daß sie vermögend ist, die Prozesse entweder ganz zu hemmen oder in die Länge zu ziehen. Jeder Regius ist gezwungen, den betreffenden Militärvorgesetzten sein Citationsschreiben vorzuzeigen, mit welchem er einen Soldaten vor den Gerichtsstuhl laden will; es hängt von dem guten Willen dieses Vorgesetzten ab, ob er sein Vidi darauf schreiben oder bei sich behalten will; bevor der Anfang des Prozesses bei dem Stuhl gestattet wird, wird vom Militärvorgesetzten und Gränzadvocaten ein Vergleich unter den Parteien versucht, der nicht selten deswegen verfehlt wird, weil sowohl der Offizier als auch der Grenzadvocat einen zu großen Einfluß dabei haben. Die Wirksamkeit der Militärobrigkeit wird nicht nur auf die im Dienste stehenden, sondern überhaupt auf alle conscribirten Personen, selbst auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt; auch dieses kann nicht heirathen, wenn nicht der Hauptmann dazu die Erlaubniß gibt; über dieses werden die in den Gesetzen bestimmten Erbschaftsrechte unterbrochen, wenn entweder ein unter der Conscription stehendes Szeklermädchen einen Edelmann heirathen will oder der entgegengesetzte Fall eintritt.

4. Unter die größten Bedrückungen der Szekler gehört auch das, daß sie dem 5. und 12. Punkte im 4. Artikel im 1. Titel im 2. Buch der Compilaten ganz zuwider, verhindert werden, die gesetzlichen Vorschritte zur Befreiung von der Militärpflicht machen zu können, ja, daß er nicht selten, wenn er auch nur ein Wort über seinen Wunsch befreit zu werden, fallen läßt, der härtesten Strafe unterworfen wird. Aus allen diesen obangeführten Gesetzen geht deutlich hervor, daß die der schweren Last der Militärpflicht unterzogenen Szekler sich vorzüglich über zweierlei zu beschweren haben, 1. darüber, daß sie die Landeslast des Militärdienstes zu tragen haben ohne durch die Gesetze dazu verpflichtet zu sein. 2. Darüber, daß ein Theil der edlen Szeklernation und zwar der ärmere Theil derselben den Grundsätzen der edlen eine solche Ungleichheit nicht zulassenden Verfassung der Szekler zuwider, aus der Classe der übrigen Edlen verdrängt und zur Tragung einer solchen Last gezwungen worden ist, von welcher die übrigen Edlen frei sind und wozu sie als Edelleute auch nicht gezwungen werden können.

In aller unterthänigster und mit homagialischer Ehrfurcht und mit kindlichem Vertrauen werden obigen Grundsätzen zufolge Se. Majestät fußfälligst ersucht und gebeten, diese nunmehr seit 78 Jahren auf den Szeklern lastende Bebürdung zu beheben und auf den Fall, wenn eine militärische Gränzbewohnung auch für die Zukunft für nothwendig erachtet werden sollte, die Einrichtung derselben nach den Landesgesetzen und gemeinschaftlich mit den Ständen auf einem Landtage in Berathschlagung zu nehmen und zu bestimmen. Da ferner ein anderer Theil der edlen Szekler-Nation den Gesetzen zuwider unter einer großen Last der Contribution seufzt, so können die Stände nicht umhin, auch hinsichtlich dieser, ihre unterthänigste Bitte zu wiederholen, womit auch diese Theile der edlen Szekler-Nation in ihrem ehemaligen diplomatischen Zustand wieder hergestellt werden mögen.

Die k. Kammeral-Zahlamts-Kassaofficialstelle ist in Erledigung gekommen.

Der Zalathnaer 2. Normalschullehrer, Michael Schneider ist zum Amtsschreiber bei der Zalathnaer k. Berghütten- und Herrschaftsadministration befördert worden.

Ungarn.

Stuhlweissenburg. Am 20. April wurde in diesem Komitate die Zuschrift des Biharer, wegen Aufhebung des geistlichen Zehents aufgenommen. Die Mehrheit erkannte in diesem Antrage einen Angriff auf das Princip der Heiligkeit des Besitzthums, und viel eher war der Schluß ausgesprochen, bevor es noch den vorgemerkten Rednern gelingen konnte, ihre Ansichten und Erklärungen vorzubringen. Darauf ließen sich die Stände in die Berathung über das Beregher Sendschreiben ein, welches die Trennung des ungar.

kathol. Klerus von dem römischen Pabste zum Gegenstand hatte. Hier wendete sich beinahe einstimmig die Meinung der Stände dahin, daß ein solcher Vorschlag von Seite der weltlichen Behörde geradezu eine Einmischung in Glaubenssachen wäre, wozu jedoch dieselbe durchaus nicht berufen und auch nicht berechtigt ist. Von diesen Beschlüssen wurden die betreffenden Jurisdiktionen ganz einfach in Kenntniß gesetzt. (Prßb. Z.)

Trenchiner Komitat. (Világ.) Um den gewöhnlichen Unordnungen bei der im nächstkommenden Juli abzuhaltenden Restauration vorzubeugen, haben die Stände beschlossen, daß Jeder, der sich irgend eine Art Bestechung der wählenden Edelleute zu Schulden kommen läßt, mit Fiskalaktion belegt werden soll. Gewiß eine sehr löbliche Verfügung; — denn dieser Mißbrauch war eben so entwürdigend für die Wähler als den Gewählten, und gab noch obendrein Veranlassung zu den gröblichsten aus Trunkenheit entstandenen Excessen.

Rußland.

St. Petersburg, 26. April. Nach Inhalt der Staatszeitung hat der Kaiser eine Ukase erlassen, vermöge welcher es den Gutsherrn freigestellt wird, ihre Bauern in freie Landleute zu verwandeln, und ihnen gutsherrliche Grundstücke gegen eine nach gegenseitiger Uebereinkunft bestimmte Entschädigung eigenthümlich zu überlassen, — was schon längst auf den Krondomänen stattgefunden hat. Diese Verfügung ist allerdings ein großer Kulturfortschritt Rußlands; da sie aber nur in dem freiem Willen der Gutsherrn bedingt ist, so fragts sich noch, ob die derartige Freilassung ihrer Leibeigenen auch mit ihrem pekuniären Interesse im Einklange steht und ob sie auf Kosten der letztern eine so schöne philantropische Idee werden realisiren helfen? — Der König von Preußen, so heißt es, wird am 26. Juni seine Reise nach Petersburg mit glänzender Suite antreten, um in den ersten Tagen des Juli daselbst einzutreffen. Zu seinem Empfange und dem hohen Feste der silbernen Hochzeit des kaiserlichen Ehepaares sollen die großartigsten Arrangements getroffen werden.

Großbritannien.

Die Trümmern der englischen Armee in Afghanistan bilden fortwährend den Gegenstand allgemeiner Bekümmerniß. Englands Augen sind auf die kleine unerschrockene Schaar gerichtet, die sich unter Sir Robert Sale's Befehl in Dschellalabad befindet, und den Nachrichten von der ihr zu Hilfe gesandten Unterstützung unter General Pollock sieht man mit der größten Erwartung entgegen. In der City hat man am 25. April sogar wissen wollen, das die Afghanen die von den Engländern in Kabul zurückgelassenen Kanonen genommen und über die Gebirge vor Dschellalabad geschleppt hätten; wenn das wahr wäre, würde sich die schwache Besatzung kaum bis zum Entsatze halten können.

Frankreich.

Durch eine königliche Ordonanz vom 25. April wurde Hr. Lacave-Laplager, Mitglied der Deputirtenkammer, zum Finanzminister an die Stelle des vereinigten Hrn. Humann ernannt.

Die Discussionen über die Errichtung verschiedener Eisenbahnlinien haben mehre Sitzungen in der Deputirtenkammer ausgefüllt. Pro und contra wurde sehr lebhaft debatirt, und in der Sitzung vom 28. April wurde endlich der erste Beschluß gefaßt, eine Eisenbahn über Ville und Valenciennes an die belgische Gränze zu errichten.

Kundmachung.

Im Amtsblatt zur k. k. priv. Salzburger Zeitung Nr. 34 findet sich folgende für den darauf bezüglichen Handel Siebenbürgens erfreuliche Kundmachung. (Die Eingangszoll-Herabsetzung für die aus Ungarn oder Siebenbürgen eingeführten Kämme von Holz, Horn oder Bein betreffend.)

die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich laut Decretes vom 22. Februar 1842, Z. 8217, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, bestimmt gefunden, den Eingangszoll für die aus Ungarn oder Siebenbürgen nach den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Provinzen eingeführten Kämme von Holz, Horn oder Bein von dem gegenwärtigen Betrage von 24 kr. für das Wiener Pfund netto auf 6 kr. herabzusetzen. Die Wirksamkeit dieser Zollermäßigung hat mit dem Tage der Kundmachung zu beginnen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung.

Linz, am 26. März 1842.

(Unterschriften.)

Wein-Verkaufs-Anzeige.

Eine Auswahl guter und echter alter Magyarader, rother Ofner und echter süßer raitzischer Wermuth ist Faß-, Eimer- und Maßweise um die billigsten Preise zu haben am Fischmarkt im Gasthause zum Trompeter im Theater-Gebäude bei **Franz Ludwig.**

Bade-Eröffnung.

Der Gefertigte zeigt hiemit einem verehrungswürdigen Publikum an, daß er am 1. Mai l. J. die Badeanstalt im ehemaligen Major v. Székely'schen Hause in der untern Burggasse eröffnet hat, und zu jeder Zeit Bäder, um die bereits am Badhause angezeigten Preise, zu haben sind.

In der Zuversicht, sich eines geneigten Zuspruchs seiner hochgeehrten Gönner zu erfreuen zeichnet sich hochachtungsvoll

Simon Beer,
Pächter.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Nemeth.